13254/AB vom 20.11.2017 zu 14052/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin des Nationalrates Elisabeth Köstinger Parlament 1017 Wien

> Wien, am 20.November 2017 GZ. BMF-310205/0181-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14052/J vom 20. September 2017 der Abgeordneten Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die EU-Kommission hat im Rahmen der Anti-Tax-Avoidance-Directive den Verlust aufgrund von Steuervermeidung für die gesamte EU zwar mit 50-70 Mrd. Euro geschätzt. Allerdings muss zu dieser Schätzung Folgendes angemerkt werden: Zum tatsächlichen Ausmaß der Steuervermeidungspraktiken liegen nach wie vor keine verlässlichen Zahlen vor. Gerade in der politischen Diskussion kursieren unterschiedlichste Zahlen, die zum Teil nicht nachvollzogen werden können.

Die OECD schätzt demgegenüber die weltweite Steuervermeidung auf 4% bis 10% der weltweiten Körperschaftsteuereinnahmen. Der Internationale Währungsfonds geht von einer Gewinnverschiebung von 5% aus.

Unmittelbare Rückschlusse für einzelne Staaten sind aus all diesen Studien allerdings seriös kaum möglich. Doch auch ohne Zahlen wird deutlich, dass die aktuellen Vorstöße der OECD und der Kommission nicht auf Anlassfälle in Österreich zurückzuführen sind. Dies belegt auch eine EU-Studie zur Robustheit von Steuersystemen gegen aggressive Steuerplanung aus dem Jahr 2015, wonach Österreich den 7. Platz von 28 belegt.

Johannesgasse 5 1010 Wien, Österreich Telefon +43 (0) 1 51433-500 000 Fax +43 (0) 1 51433-5 070 60 Es wurden zudem in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen gesetzt, damit Österreich sich diesbezüglich weiter verbessert.

Österreich hat sich als eines der ersten Länder dafür eingesetzt, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Steuer- und Abgabenbetrug sowie Steuervermeidung – auf nationaler und internationaler Ebene – so zu ändern, dass eine adäquate Besteuerung von Unternehmen sichergestellt ist (siehe z.B. Abzugsverbot für niedrig besteuerte Zinsen und Lizenzen, Einführung eines Kontenregisters etc.).

Zu 2. bis 8.:

Es wird auf die abgaberechtliche Geheimhaltungspflicht hingewiesen.

Zu 9. und 10:

Durch den automatischen Informationsaustausch gemäß der Amtshilferichtlinie (DAC 4 – Austausch von länderbezogenen Berichten bestimmter finanzieller Informationen) erhält die österreichische Finanzverwaltung bereits alle Informationen zur korrekten Ermittlung der Abgaben.

Eine Veröffentlichung hätte insofern keinen Mehrwert für die steuerliche Verfolgung der Unternehmen, weil das Bundesministerium für Finanzen bereits über diese Daten verfügt. Zudem würde die EU bei einer Veröffentlichung Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen großen Volkswirtschaften riskieren. Die G20, aus denen eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen kommt, haben darüber hinaus angekündigt, am Datenaustausch nicht teilzunehmen, wenn die Daten öffentlich sind.

Zu 11.:

Das gerade im Aufbau befindliche Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist eine Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849). Diese Richtlinie sieht vor, dass personenbezogene Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gespeichert werden. Ein öffentlicher Zugang zu diesen Daten wurde auf Europäischer Ebene bisher nicht umgesetzt. Grund hierfür waren

datenschutzrechtliche Bedenken, die vom Rechtsdienst des Rates und vom European Data Protection Supervisor geäußert wurden.

Im Zuge der Verhandlungen des Kommissionsvorschlags zur Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie wird nun abermals diskutiert, ob ein öffentlicher Zugang zu den Daten der wirtschaftlichen Eigentümer eingeführt werden soll. Sowohl im Gutachten des Rechtsdienst des Rates vom 16. Dezember 2016 (15655/16) als auch in der Opinion des European Data Protection Supervisor vom 3. Februar 2017 wurde ein öffentlicher Zugang zu den Daten als unrechtmäßig und nicht den europäischen Datenschutzrechtsbestimmungen angemessen bezeichnet. Außerdem besteht für effektive behördliche Tätigkeit keine Notwendigkeit für einen öffentlichen Zugang zum Register, weil die zuständigen Behörden und Personen mit berechtigtem Interesse (Behörden, Rechtsanwälte, Notare, Banken, NGOs, Investigativjournalisten) bereits vollen Zugang zum Register haben.

Im Gegenteil, der notwendige Schutz von Persönlichkeitsrechten könnte sogar zu einer geringeren behördlichen Effektivität führen (z.B. kann eine ansonsten sinnvolle Vernetzung mit anderen nicht-öffentlichen oder nur teil-öffentlichen Registern dadurch unterbunden oder erschwert werden – ZMR, Kontenregister, etc.).

Aus diesen Gründen wurden im Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz alle Einsichtsmöglichkeiten umgesetzt, die von 4. Geldwäscherichtlinie vorgesehen sind.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Österreich im Bereich Geldwäschebekämpfung in Europa Vorreiter ist und zeitgerecht alle Regelungen umgesetzt hat. Österreich wird Anfang 2018, im Unterschied zu vielen anderen Mitgliedsstaaten, ein State-of-the-Art Register der wirtschaftlichen Eigentümer umsetzen (voll vernetzt, umfassend und mit Daten hoher Qualität). Die OECD hat Österreich in der letzten Plenartagung der FATF am 2. November explizit für die signifikanten Verbesserungen im Bereich Geldwäschebekämpfung gelobt. Die Bewertung Österreichs zur Effektivität der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde in 10 von 12 Punkten angehoben. Demgegenüber sind 13 Mitgliedsstaaten mit der Umsetzung in Verzug, nehmen Vertragsverletzungsverfahren in Kauf und werden bis zu 1 Jahr verspätet sein.

Zu 12. und 13.:

Es handelt es sich um keinen Aspekt der Vollziehung des dem Bundesministerium für Finanzen übertragenen Aufgabengebietes.

Der Bundesminister: Dr. Schelling (elektronisch gefertigt)